

Arbeits- und Orientierungshilfe

Namensänderung bei Pflegekindern

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

0. Fundstellennachweis	6
1. Das Verfahren zu einer beabsichtigten Namensänderung des Pflegekindes	7
2. Mitwirkung	8
3. Kriterien, die erfüllt und für den Antrag auf Namensänderung bedacht sein müssen	9
Anlagen	10

In der Praxis des Amtsvormundes, dessen Mündel sich in einer Pflegefamilie befindet, kommt es in regelmäßigen Abständen zum Wunsch der Pflegeeltern oder des Mündels auf Erteilung des Namens der Pflegeeltern. Vor einer etwaigen Umsetzung dieses Wunsches bedarf es einer gewissenhaften Abwägung der jeweiligen Interessen.

Fundstellennachweis

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz –NamÄndG);
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) – Bundesanzeiger, Nr. 78, vom 25.04.1986;
- BVerwGE: In FamRZ 1987, S. 807;
- Gutachen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe- und Familienrecht, Heidelberg, (DIJuF) vom 29.07.2004, in: Das Jugendamt, Heft 12/2004, S. 585 ff.;
- Urteil des VerwG Arnsberg vom 28.05.1999, Az. 12 K 4594/98.

1. Das Verfahren zu einer beabsichtigten Namensänderung des Pflegekindes

- **Legitimation:**

- Der Vormund als Antragsteller muss die bestehende Vormundschaft nachweisen (§ 2 Abs. 1, 1. Halbsatz NamÄndG).

- **Genehmigung durch das Familiengericht:**

- Der Vormund bedarf für die Antragstellung der Genehmigung durch das Familiengericht (§ 2 Abs. 2 NamÄndG).

- **Antrag mit Begründung:**

- Danach muss der schriftliche Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde (Standes- oder Ordnungsamt) mit Begründung eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 NamÄndG).

- **Entscheidung durch Kreisfreie Stadt oder Kreise, bei kreisangehörigen Gemeinden durch den Kreis (§ 11 NamÄndG):**

- Für die Entscheidung sind nach Nr. 17 NamÄndVwV die dort genannten Unterlagen vorzulegen. Nach Nr. 18 Abs. 1 c) beschafft die untere Verwaltungsbehörde selbst unter anderem die Stellungnahme des Jugendamtes. Bei Ablehnung nochmalige Anhörung des Antragstellers (Nr. 22 NamÄndVwV).

- Wirksamwerden mit Bekanntgabe der Entscheidung - mit Rechtsbehelf - an gesetzlichen Vertreter.

- Urkunde über die Namensänderung durch Namensänderungsbehörde.

2. Mitwirkung

Unbedingte Voraussetzung für eine Namensänderung ist die Mitwirkung aller möglichen Beteiligten. Dabei muss eine langfristig angelegte Planung – Hilfeplanverfahren – vorliegen.

Mitwirkende und bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen sind:

- Pflegekinderdienst
- ASD
- Kind
- Pflegeeltern
- soziales Umfeld (Vereine, Kindergarten, Schule)

Die Information über die Namensänderung ergeht nach der Entscheidung nur an den gesetzlichen Vertreter. Dieser informiert die Pflegeeltern.

3. Kriterien, die erfüllt und für den Antrag auf Namensänderung bedacht sein müssen

Nach Nr. 42 der NamÄndVwV muss:

⇒ **Die Namensänderung förderlich für das Kindeswohl sein.**

- Kriterien für das Kindeswohl sind:
 - das Alter des Kindes,
 - der tatsächliche Wille des Kindes – notfalls Klärung durch Gutachten,
 - das evtl. Interesse an Namensbeibehaltung,
 - die Förderung der Identifizierung des Kindes mit „seiner (sozialen) Familie“,

⇒ **Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer zum Zeitpunkt des Antrages bestehen.**

- Vorherige Prüfung - keine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie:
- Ist die Kontinuität des Pflegeverhältnisses ist? Hier entstehen oft Probleme mit Beginn der Pubertät des Pflegekindes, die auch zum Abbruch eines Pflegeverhältnisses führen können.

⇒ **Eine Annahme als Kind (Adoption) kommt nicht oder noch nicht in Frage.**

Folgende weitere Kriterien können für die Frage, ob eine Namensänderung zum Wohl des Kindes in Betracht kommt, Anhaltspunkte vermitteln:

- Integration in die Pflegefamilie ist unbedingt Voraussetzung (Familiennamen, Bezugsperson, soziales Umfeld) s. Identität.

- Verwirkung der elterlichen Namensrechte, in der Regel durch Entzug der elterlichen Sorge wegen Erziehungsunfähigkeit und damit verbundenem Kontaktabbruch zum Kind.

Weitere Hinweise und Entscheidungshilfen für den Antrag ergeben sich evtl. aus und durch

- Gutachten
- Berichte
- Stellungnahmen
- Äußerungen
- mündliche Hinweise vertrauter Dritter
- oder durch Verhaltensbeschreibungen.

Empfehlenswert ist weiterhin das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg 28.05.1999 – 12 K 4594/98, das zwar die Namensänderung in diesem Fall zuließ, in der Begründung aber auch die Argumente liefert, die gegen eine Namensänderung sprechen können.